



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.3 Anspruch auf Fairness und Waffengleichheit im Prozess

BGE 4P.130/2005 Einer nicht anwaltlich vertretenen Person, die offensichtlich nicht fähig ist, ihre Angelegenheit vor Gericht zu vertreten, ist Gelegenheit zu geben, einen Anwalt beizuziehen.

In einem arbeitsrechtlichen Prozess hatte ein Arbeitnehmer Forderungen gegen seinen anwaltlich vertretenen Arbeitgeber eingeklagt. Nachdem im Rahmen der Hauptverhandlung der zuständige Einzelrichter erkannt hatte, dass der Kläger offensichtlich nicht fähig war, seine Ansprüche gehörig geltend zu machen, forderte ihn der Einzelrichter auf, einen Anwalt beizuziehen. Die Hauptverhandlung wurde jedoch nicht ausgesetzt, sondern ohne Entgegennahme der mündlichen Parteivorträge sogleich eine Vergleichsverhandlung durchgeführt. Im Verlauf dieser Vergleichsverhandlung erklärte sich der Kläger – ohne Widerrufsvorbehalt – bereit, seine Klage zurückzuziehen.

Am Tag nach der Hauptverhandlung suchte der Kläger einen Anwalt auf, der im Anschluss an die Besprechung mit dem Kläger den Vergleich wegen Willensmängeln widerrief. Die angerufenen kantonalen Instanzen konnten sich der Ansicht des nunmehr anwaltlich vertretenen Klägers nicht anschliessen, worauf dieser mittels staatsrechtlicher Beschwerde das Bundesgericht anrufen liess. Dieses hiess nun in einem bemerkenswerten Urteil die Beschwerde gut. Es bezeichnete das Vorgehen des Einzelrichters als widersprüchlich und damit willkürlich, da dieser zwar die Fähigkeit des Klägers, seine Ansprüche im Rahmen eines Parteivortrags geltend zu machen, verneinte, jedoch die Fähigkeit an Vergleichsgesprächen teilzunehmen, vorbehaltlos bejahte. Das Bundesgericht rügte, dass dem Kläger die Gelegenheit hätte gegeben werden sollen, einen Anwalt beizuziehen bzw. dass der abgeschlossene Vergleich zumindest mit einem Widerrufs- oder Ratifikationsvorbehalt hätte versehen werden müssen.

Fazit

Die Aufforderung des Bundesgerichts an die Gerichte betreffend Waffengleichheit der Parteien ist zu begrüssen. Nicht anwaltlich vertretene Rechtssuchende, die zwar handlungsfähig, aber nicht fähig sind, ihre Angelegenheit angemessen vor Gericht zu vertreten, sollen nicht nur auf die Möglichkeit des Beizugs eines Anwalts verwiesen werden. Die Gerichte haben dafür zu sorgen, dass die Rechtssuchenden nicht einfach einen Vergleich unterschreiben, damit ein Verfahren erledigt wird.